

Tourismusverein „Bergstadt Sayda/ Erzgebirge und Umgebung“ e. V.

- SATZUNG -

§ 1

Der Tourismusverein, nachfolgend TVS genannt, führt den Namen

„Bergstadt Sayda/ Erzgebirge und Umgebung e. V.“

- (1) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Sayda/ Erzgebirge.
- (2) Der TVS umfasst die Bergstadt Sayda mit Umgebung.

§ 2

Ziele und Aufgaben des TVS

- (1) Der TVS verfolgt die Zielstellung, die Arbeit auf dem Gebiet des Tourismus in der Region zu koordinieren und zu fördern.
- (2) Der TVS versteht sich als Interessenvertreter aller am Tourismus Beteiligten.
- (3) Der TVS betreibt gezielte Tourismuswerbung, er koordiniert die Planung, Gestaltung und den Einsatz von Werbemitteln in der Region. Der TVS versteht sich als beratendes Organ bei der infrastrukturellen Planung und Entwicklung in der Region. Der TVS engagiert sich für die Wahrung und Pflege der Tradition und kulturellen Bräuche. Der TVS vertritt seine Mitglieder nach außen.
- (4) Mittel des TVS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Der TVS ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des TVS können werden:
 - die Stadt Sayda und umliegende Gemeinden
 - Fremdenverkehrs-, Heimat-, Sport- und Gewerbevereine
 - sportliche und kulturelle Institutionen
 - tourismusrelevante Betriebe - insbesondere Hotels, Pensionen, Gaststätten und andere vom Tourismus partizipierende Betriebe
 - Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe
 - Einzelpersonen
- (2) Fördernde (außerordentliche) Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, die nicht unter (1) fallen, aber an der Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des TVS mitzuarbeiten bereit sind.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes
 - Tod bzw. Auflösung der Körperschaft, des Betriebes oder der Personenvereinigung
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem TVS sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle sonstigen dem TVS während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an den TVS erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Arbeit des TVS teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des TVS in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Versammlungen Anträge einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den TVS in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 6

Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitgliedschaft im TVS verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem TVS erhalten die Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen.
- (4) Bei Auflösung des TVS regelt sich die Vermögensteilung nach § 14 (3).

§ 7

Organe des TVS

- (1) Organe des TVS sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) zeitweilige Ausschüsse

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.
Die Einladungen dazu sind mit der Tagesordnung schriftlich bis 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes des TVS
 - b) auf Antrag von 25% der ordentlichen Mitglieder

Die Anträge sind schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers
 - f) Beschluss über Anträge
- (7) Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
In ihm hat vertreten zu sein:
1 Vertreter der Stadt Sayda
sowie mindestens drei weitere Vertreter der Mitgliedschaft

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:
a) den Vorsitzenden
b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
und benennt einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig die offene Abstimmung beschließt.
Der Verein wird nach außen und innen sowie im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und die Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Anstellung, Höhergruppierung und Entlohnung der TVS-Angestellten
- (4) Der Vorsitzende leitet die TVS-Geschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
Zu den Sitzungen wird schriftlich mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; sie beschließen auch über die Abstimmungsform.
Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Entsprechend dem § 6 können für einzelne Aufgabengebiete des TVS nach Bedarf vom Vorstand zeitweilige Ausschüsse berufen werden.

- (2) Der Vorsitz ist durch den Vorstand zu bestimmen.
Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Ausschüsse wirken an der inhaltlichen Beschlussvorbereitung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit.

§ 11

Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des TVS und zur Handhabung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des TVS zugänglich zu machen.

§ 12

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des TVS.
- (2) Der TVS ist beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung über 50% der Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Auflösung des TVS und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereines erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder, wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Sayda zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem Zwecke zu verwenden hat, den Tourismus sowie das Brauchtum im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2010 in Kraft.